

Betr.: Promotionsrecht der Fakultäten der TH. Aachen

22.10.1962: Bitte des Rektors der TH. Aachen um grundsätzliche Stellungnahme des Kultusministeriums zu der Absicht der TH., alle Fakultäten zu berechtigen, die folgenden Doktorgrade zu verleihen:

Dr.-Ing.
Dr.rer.nat.
Dr.rer.pol.
Dr.phil.

12.11.1962: Vermerk von Min.-Rat Vogtmann:
Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden. Die beabsichtigte Ausdehnung des Promotionsrechts würde eine Durchbrechung des bisher nie angezweifelten Grundsatzes sein, wonach eine Fakultät akademische Grade nur auf Fachgebieten verleihen soll, die in ihrem Bereich "gepflegt" werden.

Es soll zunächst festgestellt werden, welche Dr.-Grade z.Zt. im Bereich der übrigen TH. in der Bundesrepublik verliehen werden und dann ggf. eine Stellungnahme einschlägiger Fakultäten der Universitäten des Landes zu dem Vorschlag der TH. Aachen herbeigeführt werden.

11.12.1962: Umfrage bei den Hochschulverwaltungen der Länder Berlin, Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern im Sinne des Vermerks von Min.-Rat Vogtmann. Zwischenbescheid an Rektor Aachen.

22.12.¹⁹⁶² bis
1. 2.1963:

Eingang der Stellungnahmen der befragten Hochschulverwaltungen.

Ergebnis: Die von der TH. beabsichtigte Regelung besteht an den übrigen TH. des Bundesgebietes nicht. (s. auch Zusammenstellung im Vorgang, eingestreift).

*Korm. Bes. I. I.
Vorgang (Reise Min. nach Bonn
in der nächsten Woche)*

4. 2.1963: Vorlage von Prorektor Prof. D.Dr. Heuser, Päd. Hochschule Aachen: er bittet, an der TH. Aachen die Möglichkeit für eine Promotion in den Erziehungswissenschaften und ihren Nachbarwissenschaften im Interesse der Studierenden an der PH. Aachen zu realisieren.
19. 3.1963: Stellungnahme der Rektoren der Landesuniversitäten zu dem Vorschlag der TH. Aachen angefordert. Zwischenbescheid an Prof. D.Dr. Heuser, PH. Aachen. Ergebnis der Umfrage vom 11.12.1962 den übrigen Hochschulverwaltungen zur Kenntnis gebracht.
8. 5.1963: Anruf von Magnif. Prof. Dr. Schmeisser beim Abt.-Ltr. I. Prof. Dr. Schmeisser bittet, die bisherige Vorlage als überholt anzusehen, da in den Fakultäten sich inzwischen eine andere Auffassung durchgesetzt habe. Neue Vorlage wird in Aussicht gestellt.
9. 5.1963: Schreiben des MdL. Dr. Hofmann: er bittet, eine Entscheidung über die Möglichkeit einer Promotion zum Dr.phil. (mit Pädagogik als Hauptfach) an der TH. zu treffen.
13. 5.1963: Antwortschreiben an Dr. Hofmann mit Aufklärung über den Antrag der TH. Aachen und Hinweis, dass die TH. Aachen die Vorlage zurückgezogen hat. Die zu erwartende neue Vorlage soll vorsehen, dass nur die Allgemeine Fakultät das Promotionsrecht zum "Dr.phil." erhalten soll.
13. 5.1963: Erlass an die Rektoren der Landesuniversitäten vom 19.3.1963 mit Rücksicht auf die in Aussicht gestellte neue Vorlage zurückgezogen.
18. 7.1963: Eingang des neuen Entwurfs der Promotionsordnung der TH. Aachen. Sie sieht nunmehr vor, dass jede Fakultät in der Regel zu den ihren Hauptwissenschaftsgebieten entsprechenden Doktorgraden promovieren soll, dass aber unter bestimmten Voraussetzungen auch zu anderen Doktorgraden promoviert werden kann. Hiernach sollen z.B. auch die ingenieurwissenschaft-

lichen Fakultäten einen Bewerber zum Dr.phil. promovieren können, allerdings nur unter Mitwirkung eines Vertreters der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften und eines Berichters, der Lehrstuhlinhaber des Wissenschaftszweiges ist, dem das in der Dissertation behandelte Thema vorzugsweise angehört.

12. 9.1963: Stellungnahme der Rektoren der Universitäten des Landes zu dem neuen Entwurf der Promotionsordnung angefordert.
- 28.10.1963: Anfrage von Prof. D.Dr. Heuser, PH. Aachen, nach dem Stand der Angelegenheit (Promotion zum Dr.phil. an der TH. Aachen).
- 8.11.1963: Zwischenbescheid an Prof. D.Dr. Heuser.
- 20.12.1963: Eingang der Stellungnahme des Rektors der Universität Münster:

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät erhebt hinsichtlich der vorgesehenen Bestimmungen für den Dr.rer.pol. keine Einwendungen.

Die Philosophische Fakultät wendet sich entschieden gegen die Verleihung des Dr.phil. durch ingenieurwissenschaftliche Fakultäten.

Die Math.-Naturwiss. Fakultät ist der Meinung, dass die Verleihung des Dr.rer.nat. der Fakultät für Allg. Wissenschaften vorbehalten bleiben sollte.

- 27.12.1963: Eingang der Stellungnahme der Universität Bonn:

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät hält es für verfehlt, den ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten oder der Fakultät für Allg. Wissenschaften das Recht zur Verleihung des Dr.rer.pol. zu erteilen, da in Aachen z.Zt. ein vollständiges Studium der Wirtschaftswissenschaften nicht möglich ist.

16. Jan. 1964

- 4 -

Die Philosophische Fakultät erhebt Einspruch gegen die Schaffung der Möglichkeit, an der TH. Aachen den Dr.phil. erwerben zu können. An der TH. sei keine Philos. Fakultät vorhanden und es sei keine Gewähr für die für die Universität der Geisteswissenschaften notwendige Breite in der Pflege der zugehörigen Wissensgebiete gegeben.

Die Stellungnahme des Rektors der Universität zu Köln steht noch aus.

Herrn Minister ^{Köln 16}
zur Vorbereitung der Fahrt nach Aachen
eingeleitet.

~~Z.T.~~ ^{Köln 16 J.}
am 19. 1. 64
(22.1.!) Wald
1971

1.) V e r m e r k

Die Angelegenheit kam nicht zur Sprache. Der Herr Minister hat jedoch kurz bemerkt, daß der Dr.phil. nur in der Allgemeinen Abteilung erworben werden könne. Er bat, die Angelegenheit nicht zu beschleunigen, da an einen Umbau und Ausbau der Allgemeinen Abteilung zu einer Philosophischen Fakultät gedacht sei. Dadurch könne sich ohne - dies die Situation für die Technische Hochschule und insbesondere für die Frage der Promotion zum Dr.phil. ändern.

- 2.) Herrn Min.Rat Vogtmann
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

W 27/1 ges. W 28/1

- 3.) ~~Zum~~ Zum W 27/1
(Mellungsqualifikation annehmen)

W

Mun

RA Knappe

Falls Mellungsqualifikation von Köln (au) ^{6. Sept} ₁₉₆₃ noch nicht vorliegt, bitte
erörtern. W 25/1